Geschrieben von: Lorenz
Mittwoch, den 17. August 2022 um 05:41 Uhr

Allein der Aufsichtsrat kann entscheiden

Erfolg vor Gericht: Martin Kind bleibt Geschäftsführer der 96er Profisparte

Mittwoch 17. August 2022 - **Hannover (wbn). Erster juristischer Erfolg im Streit mit der Hannover 96-Vereinsführung für Martin Kind.**

Er bleibt vorerst Geschäftsführer bei der Profisparte von Hannover 96. Die 7. Kammer für Handelssachen hat gestern eine vorläufige Entscheidung über den Streit zwischen der Vereinsführung von Hannover 96 und der Kapitalseite um Martin Kind getroffen. Martin Kind darf bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter als Geschäftsführer der Hannover 96 Management GmbH tätig sein. Kind waren von seinen Gegnern im Verein etwas nebulös "Alleingänge" vorgeworfen worden.

Fortsetzung von Seite 1 Die gesellschaftsrechtliche Konstellation bei Hannover 96 gilt als sehr kompliziert, der Verein und die Kapitalseite sind in verschiedenen Gesellschaften miteinander verwoben. Für das Profigeschäft maßgeblich verantwortlich ist die Hannover 96 Management GmbH, welche bislang von Martin Kind als Geschäftsführer geleitet wird. Der Verein ist alleiniger Gesellschafter dieser GmbH. Über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers entscheidet nach dem Gesellschaftsvertrag allein der Aufsichtsrat, in dem die Vereinsspitze und die Kapitalseite jeweils 2 Sitze haben.

Die Vereinsführung hatte Martin Kind mit dem Argument als Geschäftsführer abberufen, dass dieser seine Pflichten in erheblicher Weise verletzt habe. Der Verein müsse daher als alleiniger Gesellschafter und Inhaber der GmbH das Recht haben, ihn als Geschäftsführer abzusetzen. Dieser Argumentation ist die 7. Kammer für Handelssachen gestern nicht gefolgt. Sie stellt darauf ab, dass der Gesellschaftsvertrag die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers allein dem Aufsichtsrat zugewiesen habe.

Da der Aufsichtsrat bewusst aus den beiden gleichstarken Lagern des Vereins und der Kapitalseite gebildet sei, dürfe der Verein die Entscheidung über die Abberufung des Geschäftsführers nicht einseitig an sich ziehen.

Ob diese Kompetenzverteilung des Gesellschaftsvertrages mit der 50+1 Regel der DFL in Einklang steht, spielte für die Entscheidung des Gerichts keine Rolle.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung zum Oberlandesgericht Celle eingelegt werden.